

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat 75, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 23. November 2023 – Aktenzeichen G20/2023/094.

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Bargstall

Die Firma Bioenergie Bargstall GmbH & Co.Kg in der Hauptstraße 4, 24806 Bargstall plant eine wesentliche Änderung einer Biogasanlage in der Gemeinde 24806 Bargstall, Hauptstraße 4, Gemarkung Bargstall, Flur 3, Flurstück/e 208, 219, 112/2.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Fermenters
- Umsetzen des vorh. Feststoffeintrags
- Umbenennung des vorh. Fermenters zu Nachgärer
- Neubau des Pumpenraums
- Änderung des Gärrestlager zum Gärrestlager mit Gasspeicherabdeckung
- Erweiterung der vorh. Siloplatte
- Rückbau der vorh. Lagune (Standplatz des neuen Fermenters)
- Neubau einer Lagune mit ca. 3231 m³ brutto Fassungsvermögen
- Änderung der Inputstoffe und Mengen

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.

1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2, 1.2.2.2, 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da das Gärrestlager gasdicht abgedeckt ist. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Immissionen in die Natur in Form von Stickstoffdeposition zu erwarten, da zum einen die Zusatzbelastung unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt. Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten, da die Zusatzbelastung unter dem Irrelevanzwert liegt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben soll als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich errichtet werden. Am Standort wird bereits jetzt eine Biogasanlage mit angeschlossenen Landwirtschaftlichen Betrieb betrieben. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage befindet sich kein FFH-Gebiet, welches durch die vorhandene Biogasanlage und das Änderungsvorhaben beeinträchtigt wird. Es ist die Versiegelung von 4.157 m² Fläche geplant, diese ist im Verhältnis zur bereits jetzt schon versiegelten Fläche von untergeordnetem Umfang. Für die Erweiterung bzw. für den Neubau der Lagune wird ein vorhandener Knick (ca. 74 m) beseitigt. Zum Ausgleich wird in unmittelbarer Nähe ein neuer Knick (ca. 88 m) errichtet. Die geplante Versiegelung umfasst bisher als Acker genutzte Flächen, weswegen der Verlust oder die Entwertung von wertvollen Lebensräumen nicht zu erwarten sind. Ebenso sind auf dieser Fläche keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es sind weder nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Die Biogasanlage bleibt weiterhin ein Betriebsbereich der Unteren

Klasse im Sinne der Störfallverordnung, eine Gefahrenerhöhung ist mit der Änderung folglich nicht verbunden.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.